

Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – die wesentlichen Regelungen der Urheberrechtsnovelle

Autor: Prof. Dr. jur. Matthias Pierson

Professor für Wirtschaftsrecht am Fachbereich Recht der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel; vertritt dort u. a. das Gebiet Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Vorbemerkung

Am 13.09.2003 ist das neue Urheberrechtsgesetz – das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003 – in Kraft getreten.¹ Das Gesetz zielt darauf ab, das deutsche Urheberrecht der Entwicklung im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK), insbesondere der digitalen Technologie, anzupassen. Der vorliegende Beitrag skizziert die tatsächlichen Herausforderungen, denen das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft begegnet, beleuchtet den rechtlichen Hintergrund dieser jüngsten Urheberrechtsnovelle, stellt die wesentlichen Neuregelungen des geänderten Urheberrechtsgesetzes vor und gibt schließlich einen knappen Ausblick auf eine weitere Novelle des Urheberrechts, die bereits unter dem Stichwort „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – zweiter Korb“ angekündigt wurde.

Die Informationsgesellschaft als Herausforderung für das Urheberrecht

Der Schutz des „geistigen Eigentums“, insbesondere unter dem Blickwinkel des Urheberrechts, hat bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine zentrale Rolle bei der Diskussion um die Anpassung des allgemeinen Rechtsrahmens an die Herausforderungen durch die neuen **IuK-Medien** eingenommen.² Die vom Urheberrechtsschutz erfassten Werke – wie z. B. Musik, Filme, Fotografien und Texte, aber auch Software und Datenbanken – sind als immaterielle geistige Güter in dem durch immer leistungsstärkere digitale Reproduktionstechniken und weltweit vernetzte Computer gekennzeichneten Informationszeitalter dem unberechtigten Zugriff und der Manipulation durch Dritte stärker ausgesetzt als je zuvor.

Das Internet eröffnet ein unvorstellbares Nutzungs-, damit aber gleichermaßen auch ein unvorstellbares Verletzungspotenzial. Zwar haben die im Laufe der Jahrzehnte immer weiter entwickelten Reproduktionstechnologien den Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit immer wieder vor die Bewältigung neuer urheberrechtlicher Herausforderungen gestellt, die im Informationszeitalter, insbesondere durch das Internet mit seiner „ubiquitären“ Dimension, eröffneten Nutzungsmöglichkeiten gehen jedoch über alle bisherigen Möglichkeiten weit hinaus. Fragt man aus urheberrechtlicher Sicht nach den konkreten Gründen, warum das geistige Eigentum

Schutz des geistigen Eigentums

Besonderheiten der Digitaltechnik

des Urhebers im Zeitalter der Informationsgesellschaft einem ungleich erhöhten Verletzungsrisiko ausgesetzt ist, so lassen sich hierfür im Wesentlichen die folgenden **Besonderheiten der Digitaltechnik** anführen:³

- Eine digitale Speicherung und Übertragung von Daten ist **ohne jeglichen Qualitätsverlust** möglich, sodass sich **1:1-Kopien** mit zu vernachlässigendem Kostenaufwand herstellen und weltweit verbreiten lassen.
- Die Datenübertragung wird durch die Technik der **Datenkompression** erleichtert.
- Digitale Speicher- und Kommunikationsmedien erlauben den **zielgenauen Zugriff** auf jeden Punkt eines gespeicherten und individuell abrufbaren Werkes.
- Urheberpersönlichkeitsrechtlich problematisch ist zudem, dass in digitaler Form vorliegende Werke mühelos eine **Bearbeitung** und damit unter Umständen auch eine **Entstellung** durch unautorisierte Dritte ermöglichen.
- Die Möglichkeit der Bereitstellung eines Werkes im Internet erübrigt schließlich den traditionellen **Vertrieb** von (körperlichen) Vervielfältigungsstücken, da die Verfügbarkeit im Internet einen individuellen elektronischen Abruf ermöglicht. Eine an einem beliebigen Platz der Welt unberechtigtweise zum Download ins Netz gestellte Raubkopie kann bekanntlich an jedem anderen x-beliebigen Platz der Welt heruntergeladen, genutzt oder bearbeitet und beliebig weiterverteilt werden. Demgegenüber war der weltweite, flächendeckende Vertrieb von Musik, Texten, Bildern oder Software noch bis vor wenigen Jahren ein Vorgang, der den Einsatz ganz erheblicher finanzieller Mittel bzw. das Vorhalten aufwendiger technisch-administrativer Infrastrukturen erforderte. Eine Verbreitungswirkung von Werken, die – in anderer medialer Form und zudem regelmäßig territorial beschränkt – in der Regel nur von Rundfunkanstalten und großen Medienunternehmen erzielt werden konnte.

Rechtlicher Hintergrund der Urheberrechtsnovelle

Die Urheberrechtsnovelle vom 10.09.2003 dient der Umsetzung der am 22.05.2001 nach langjähriger kontroverser Diskussion erlassenen EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (so genannte **Multimedia-Richtlinie**), die am 22.06.2001 mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten ist.⁴ Zugleich ist sie Vorausset-

Umsetzung internationaler
Vorgaben

zung für die Vornahme der Ratifikation der von der Bundesrepublik Deutschland bereits am 20.12.1996 unterzeichneten **WIPO-Verträge**, denen auch die Europäische Gemeinschaft als solche beigetreten ist und deren wesentliche Verpflichtungen durch die Multimedia-Richtlinie auf Gemeinschaftsebene umgesetzt wurden.⁵

WIPO-Verträge

Auf einer diplomatischen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) wurden 1996 zwei neue völkerrechtliche Verträge von 127 Staaten angenommen, der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty, kurz „WCT-Vertrag“)⁶ und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty).⁷ In beiden Verträgen wurde der internationale Schutz des Urheberrechts insbesondere auch in Bezug auf die Herausforderungen durch die Digitaltechnik modernisiert.

EG-Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG

Die Vorgaben der Multimedia-Richtlinie zur europaweiten Harmonisierung des Urheberrechts beruhen im Wesentlichen auf den auch von der Gemeinschaft übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe der WIPO-Verträge. Sie belegen, dass sich gegenüber den von weiten Teilen der Internetgemeinde erhobenen Forderungen nach einem unbeschränkten freien Zugriff auf alle Inhalte die Einsicht durchgesetzt hat, dass sich der „Wert“ des Internets entscheidend nach seinem „Content“ bemisst und dass das Engagement zur Schaffung aufwendiger Inhalte und die Bereitschaft, diese im Netz zur Verfügung zu stellen, nicht zuletzt davon abhängt, ob die wirtschaftliche Verwertung der Werke rechtlich und technisch gewährleistet ist.⁸ Diese Erkenntnis um die Bedeutung, die einem angemessenen Schutz des „Content“ zukommt, spiegelt sich auch in nachfolgend skizzierten zentralen **Erwägungen** wider, die für den Erlass der Urheberrechtsrichtlinie maßgeblich waren:⁹

„Multimedia-Richtlinie“

Maßgebliche Erwägungsgründe

- Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft spielt eine bedeutende Rolle, da es die **Entwicklung** und den **Vertrieb** neuer Produkte und Dienstleistungen und die Schaffung und **Verwertung** ihres schöpferischen Inhalts schützt und fördert.
- Ein harmonisierter Rechtsrahmen zum Schutz des Urheberrechts ist Voraussetzung für **substanzielle Investitionen in Kreativität** und somit für das **Wachstum** und die **Wettbewerbsfähigkeit** der europäischen Industrie sowohl in Bezug auf die Inhalte als auch auf die Informationstechnologie selbst.

- Wenn Urheber weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten, was ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die Werke finanzieren können.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, zielt die Richtlinie im Wesentlichen auf eine gemeinschaftsweite **Harmonisierung der folgenden Regelungsbereiche** unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen nach Maßgabe der WIPO-Verträge ab:¹⁰

Vervielfältigungsrecht (Art. 2 URRL)

Ausgangspunkt für das Verständnis des Regelungsbedarfs ist insoweit der Umstand, dass sich der wirtschaftliche Wert des Urheberrechts in den ausschließlichen Rechten widerspiegelt, die dem Rechtsinhaber des Urheberrechts zur Verwertung seines Werkes durch das Gesetz umfassend zugewiesen sind. Die Einordnung bestimmter neuer IuK-technischer Formen der Werknutzung in das bestehende System der urheberrechtlichen Verwertungsrechte erwies sich jedoch als schwierig. Betroffen von diesen Schwierigkeiten war auch das **Vervielfältigungsrecht**, bei dem es sich traditionell um eines der wichtigsten Verwertungsrechte des Urhebers handelt. Nach bisherigem deutschen Urheberrecht wurde es definiert als das Recht des Urhebers, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl (§ 16 Abs. 1 UrhG a. F.). Unter Vervielfältigung wurde dabei jede **körperliche Festlegung** eines Werkes verstanden, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen. Unproblematisch und unbestritten war insoweit die Beurteilung, dass eine nicht nur vorübergehende Speicherung eines Werkes auf einem Datenträger eine Vervielfältigung darstellt, wie etwa die Speicherung auf einer Diskette, einer CD, der Festplatte eines PC oder einem anderen Datenträger zur Speicherung digitalisierter Daten. Denn es handelt sich hierbei – entsprechend dem dahin gehenden begrifflichen Verständnis – jeweils um körperliche Festlegungen des Werkes, die dazu geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen, und zwar mittelbar durch den Einsatz eines dem betreffenden Speichermedium entsprechenden Ausgabegerätes.

Im Hinblick auf das Erfordernis der körperlichen Festlegung als problematisch und keineswegs unbestritten erwies sich demgegenüber die Frage, ob auch bereits die flüchtige Einspeisung digitalisierter Daten in den Arbeitsspeicher eines Computers – etwa beim „Surfen“ durch Onlineangebote im Internet – als Vervielfältigung und damit als eine grundsätzlich von der Einwilligung des Urhebers abhängige Verwertungshandlung anzusehen ist.¹¹

Gemeinschaftsweite Harmonisierung

Körperliche Festlegung eines Werkes

Flüchtige Einspeisung von Daten

Definition des Vervielfältigungs- rechts

Die diesbezüglichen Rechtsunsicherheiten wurden durch die Richtlinie beseitigt, welche eine breite umfassende Definition des Vervielfältigungsrechts vorschreibt, die alle relevanten Verwertungshandlungen erfasst: Dem Rechtsinhaber steht danach das ausschließliche Recht zu, „*die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten*“ (Art. 2 URRL). Auf eine körperliche Festlegung des Werkes kommt es danach nicht mehr an, sodass grundsätzlich auch Vervielfältigungen erfasst sind, die etwa beim Laden in den Arbeitsspeicher eines Computers oder bei Zwischenspeicherungen im Netz (z. B. auf Proxy-Servern) erfolgen.¹²

Übertragung auf Abruf

Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 URRL)

Das neue Verwertungsrecht „der öffentlichen Wiedergabe“ (**right of making available**) dient insbesondere der Einbeziehung der Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken durch deren Bereithalten im Internet zum elektronischen Abruf (on demand). Auch bei dieser neuen und wirtschaftlich bedeutsamen internettypischen Verwertungsart stellte sich aus urheberrechtlicher Sicht das Problem, dass sich diese nicht ohne weiteres in das bestehende System der gesetzlich vorgesehenen Verwertungsrechte einordnen ließ.¹³

Zugänglichmachen oder Anbieten von Werken und Leistungen

Diese Probleme sind durch die Richtlinie, die auf eine weitere Harmonisierung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe zielt, beseitigt.¹⁴ Die Mitgliedstaaten haben danach vorzusehen, dass jedem Urheber „*das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten*“ (Art. 3 Abs. 1 URRL). Ein entsprechendes ausschließliches Recht der öffentlichen Wiedergabe ist auch für die Inhaber so genannter Leistungsschutzrechte (als solche kommen in Betracht ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen etc.) vorzusehen (Art. 3 Abs. 2 URRL). Die Richtlinie stellt klar, dass relevante Handlung nicht die jeweilige Übertragung des Werkes oder dessen Abruf ist, sondern dass die urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung bereits in der vorangehenden Handlung des Zugänglichmachens oder Anbietens von Werken und Leistungen über das Internet liegt. Anknüpfungspunkt ist also das Angebot an einem öffentlich zugänglichen Ort, das der eigentlichen Übertragung auf Abruf vorangeht.¹⁵

Schranken des Urheberrechts

Ausnahmen und Beschränkungen (Art. 5 URRL)

Anerkannt ist seit jeher, dass das Urheberrecht als „geistiges Eigentum“ im Interesse der Allgemeinheit einer Sozialbindung unterliegt. Das heißt, auch der Urheber muss sich – wie der Eigentümer einer (körperlichen)

Sache – im Interesse der Allgemeinheit gewisse Einschränkungen seines ausschließlichen Herrschaftsrechts über das von ihm geschaffene Werk gefallen lassen. Auch im deutschen Urheberrecht stehen daher den umfassenden gesetzlichen Rechten des Urhebers auf der Sozialgebundenheit des Urheberrechts beruhende Ausnahmen zugunsten einzelner Nutzer, zugunsten der Kulturwirtschaft und zugunsten der Allgemeinheit als so genannte Schranken des Urheberrechts gegenüber (§§ 44a ff. UrhG).¹⁶

Die auf die Schranken des Urheberrechts bezogenen Vorgaben der Richtlinie beruhen auf der Erwägung, dass die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen vor dem Hintergrund der elektronischen Medien neu zu bewerten sind und einheitlich definiert werden sollten.¹⁷ Als eine zwingende Vorgabe und Gegengewicht gegenüber dem sehr weit gefassten Vervielfältigungsbegriff der Richtlinie (Art. 2 URRL) schreibt die Richtlinie vor, dass Ausnahmen für bestimmte vorübergehende Vervielfältigungshandlungen zu gewähren sind, „die flüchtig oder begleitend sind, einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder die rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstiger Schutzgegenstände zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben“ (Art. 5 Abs. 1 URRL).

Nach den dieser Regelung zugrunde liegenden Erwägungen erfasst die Ausnahme auch Handlungen, die das „**Browsing**“ und „**Caching**“ ermöglichen, und schließt Handlungen ein, die das effiziente **Funktionieren der Übertragungssysteme** ermöglichen.¹⁸ Die gemeinschaftsweite Harmonisierung einer derartigen Ausnahme ist insbesondere im Sinne eines Ausgleichs zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und den Interessen der Vermittler (**Internetdienstleister**) von großer Bedeutung. Die oft grenzüberschreitende Übermittlung eines Onlineangebots erfordert eine Vielzahl derartiger **technisch bedingter Speicherhandlungen**, die ohne eine entsprechende Ausnahmeregelung jeweils als unberechtigte Verwertungshandlungen dem Verbotsrecht des jeweiligen Rechtsinhabers unterfielen.¹⁹

Darüber hinaus regelt die Richtlinie eine Vielzahl weiterer Schrankentatbestände, die als Ausnahmen und Beschränkungen in Betracht kommen, wobei sich diese zum Teil nur auf das Vervielfältigungsrecht (Art. 5 Abs. 2 URRL) und zum Teil sowohl auf das Vervielfältigungsrecht als auch auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe beziehen (Art. 5 Abs. 3 URRL).

Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen (Art. 6 URRL)

Ein weiterer wesentlicher Regelungsbereich der Richtlinie betrifft den Schutz technischer Maßnahmen. Getragen von der Erwägung, dass

Teil eines technischen Verfahrens

Browsing und Caching

Weitere Schrankentatbestände

Rechtsinhaber im Zuge der technischen Entwicklung in zunehmendem Maße auch von technischen Schutzmaßnahmen Gebrauch machen werden, um Rechtsverletzungen zu begegnen,²⁰ enthält die Richtlinie Vorgaben, um den Rechtsinhaber vor einer Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen (Art. 6 Abs. 1 URRL) bzw. entsprechenden Vorbereitungshandlungen (Art. 6 Abs. 2 URRL) zu schützen.

Wesentliche Regelungen der Urheberrechtsnovelle

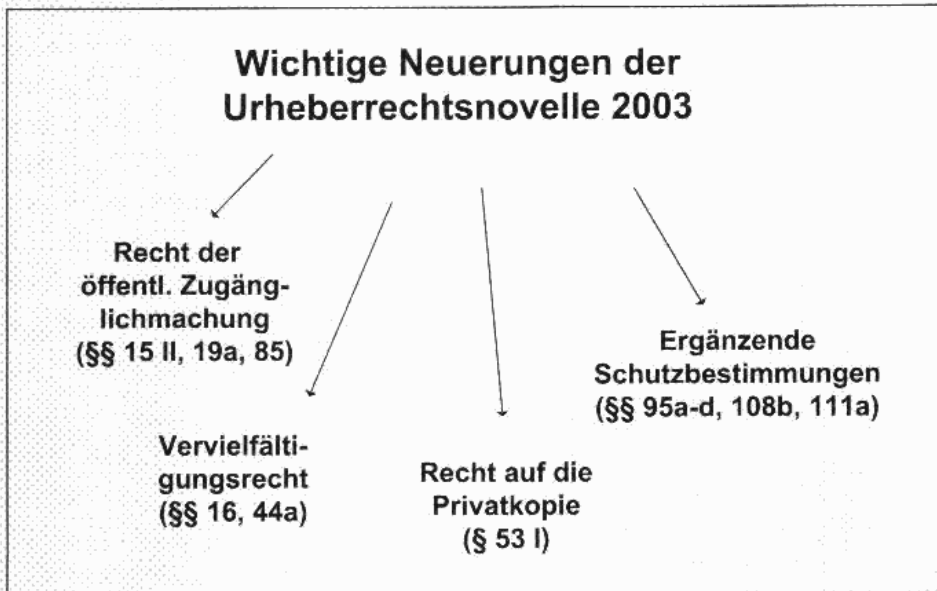
Überblick

Als wesentliche Änderungen, die das deutsche Urheberrecht entsprechend den Vorgaben der Urheberrechtsrichtlinie bzw. der WIPO-Verträge erfahren hat, sind die folgenden Regelungsbereiche zu nennen:²¹

Wesentliche Regelungsbereiche

- Normierung eines so genannten Onlinerechts durch Aufnahme eines neuen Verwertungsrechts der **öffentlichen Zugänglichmachung** (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG) sowie in diesem Zusammenhang die Neufassung des **Öffentlichkeitsbegriffs** (§ 15 Abs. 3 UrhG)
- Erweiterte **Definition des Vervielfältigungsrechts** (§ 16 Abs. 1 UrhG) sowie die Neuaufnahme einer hiermit korrespondierenden neuen Schrankenbestimmung betreffend **vorübergehende Vervielfältigungshandlungen** (§ 44a UrhG)
- Weitere Schrankenregelungen, wie die Normierung einer neuen Schranke betreffend die öffentliche Zugänglichmachung für **Unterricht und Forschung** (§ 52a UrhG) sowie die Neufassung der wichtigen Schrankenregelung betreffend das **Privileg der Privatkopie** (§ 53 Abs. 1 UrhG)
- Neuaufnahme von Regelungen zum **Schutz technischer Maßnahmen** (§ 95a UrhG), einschließlich des Verbots der mittelbaren Umgehung von Kopierschutzvorrichtungen und der Aufnahme entsprechender Kennzeichnungspflichten (§ 95d UrhG); Regelungen zur **Durchsetzung von Schrankenbestimmungen** durch die von technischen Maßnahmen Betroffenen (§ 95b UrhG); zum **Schutz von Informationen über die Rechtewahrnehmung** so genanntes Digital Rights Management (§§ 95c UrhG), ergänzt durch flankierende Straf- und Bußgeldtatbestände (§§ 108b, 111 UrhG).

Folgende Abbildung liefert einen Überblick über die IT-relevanten Neuerungen:



Neues Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung

Die Regelung des neuen Verwertungsrechts der **öffentlichen Zugänglichmachung** (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG) erfolgte in Systematik und Wortwahl in enger Anlehnung an das durch die Richtlinie (Art. 3) vorgegebene neue Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers. Durch die Aufnahme des neuen „Online-Verwertungsrechts“ in den nicht abschließenden Katalog der Rechte des Urhebers (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) ist klargestellt, dass das in § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG legal definierte Recht der öffentlichen Wiedergabe – das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben – auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einschließt. Dieses wird in dem neu eingefügten § 19a UrhG definiert als

Online-Verwertungsrecht

§ 19a UrhG

„... das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Mit der Regelung des „Online-Rechts“ als neuem Verwertungsrecht ist der Stand der internationalen Rechtsvereinheitlichung (nach Maßgabe der Art. 8 WCT; 10, 14 WPPT; 3 Multimedia-Richtlinie) nun auch im deutschen Urheberrechtsgesetz nachvollzogen. Die sich auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage ergebenden Probleme, das ausschließliche Recht des Urhebers zur Verwertung seines Werks durch Online-Bereit-

stellung in der Systematik der urheberrechtlichen Verwertungsrechte exakt zu verorten (diskutiert wurden im Wesentlichen eine direkte oder analoge Anwendbarkeit des Senderechts, §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 20 UrhG a. F., oder die Einordnung als unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe²²), gehören damit der Vergangenheit an.

Im Zusammenhang mit dem neu aufgenommenen Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als exemplarischem Fall eines Rechts der öffentlichen Werkwiedergabe von Bedeutung ist ferner die neu gefasste Definition der **Öffentlichkeit** (§ 15 Abs. 3 UrhG). Sie entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht, ist jedoch ausführlicher und um eine klarere Formulierung bemüht.²³ Die Wiedergabe ist danach

Definition der Öffentlichkeit

§ 15 Abs. 3 UrhG

„.... öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Persönliche Verbundenheit

Nach dem Verständnis des Gesetzgebers können Beziehungen, die im Wesentlichen nur in einer technischen Verbindung zu einer Werknutzung liegen, etwa im Rahmen so genannter **Filesharing-Systeme**, in der Regel für sich allein genommen keine persönliche Verbundenheit begründen. Vielmehr müsse eine persönliche Verbundenheit unabhängig von dieser rein technischen Verbindung bestehen, um eine Öffentlichkeit auszuschließen.²⁴ Mit anderen Worten: All die in jüngerer Zeit bekannt gewordenen Formen der Musikpiraterie, wie „Napster“, „Midi-Files“, oder neue kommerzielle Formen der Peer-to-Peer-Vermittlung, wie die Musikbörse „Kazaa“, finden nicht unter Ausschluss einer (im urheberrechtlichen Sinne definierten) Öffentlichkeit statt, sondern greifen in das nunmehr ausdrücklich anerkannte Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung ein.²⁵ Auch ist davon auszugehen, dass etwa der bloße gemeinsame Zugriff von Mitarbeitern auf das global verfügbare **Intranet** eines weltweit tätigen Konzerns nicht ausreicht, um das erforderliche Maß an persönlicher Verbundenheit zu begründen, durch das eine Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.²⁶

Zusammenfassung

Festzuhalten bleibt schließlich, dass auch die sich nach bisheriger Rechtslage im Zusammenhang mit der Einordnung von Online-Verwertungshandlungen mit Blick auf den Öffentlichkeitsbegriff ergebenden Unsicherheiten beseitigt sind. Begründungsprobleme ergaben sich insoweit

daraus, dass eine öffentliche Werkwiedergabe nach herkömmlichem Verständnis voraussetzte, dass die Adressaten der Werkvermittlung **gleichzeitig** erreicht werden.²⁷ Durch die Kennzeichnung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung als eines Rechts, das Werk „in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“, ist nunmehr klargestellt, dass ein konsekutiver Zugriff einzelner Nutzer auf das Werk ausreicht²⁸ und dass es auf eine gleichzeitige Öffentlichkeit nicht ankommt.²⁹

Erweiterte Definition des Vervielfältigungsrechts

Wie bereits im Rahmen der Erläuterung der wichtigsten Regelungen der so genannten Multimedia-Richtlinie dargestellt, ergaben sich nach Maßgabe der alten Rechtslage im Hinblick auf das Erfordernis der körperlichen Festlegung gewisse Rechtsunsicherheiten, ob auch bereits lediglich flüchtige Formen der Speicherung digitalisierter Daten – z. B. beim Laden von Daten in den Arbeitsspeicher eines Computers, etwa beim „Surfen“ durch Onlineangebote im Internet – als urheberrechtliche Vervielfältigungshandlungen anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat diese Unsicherheiten nunmehr entsprechend der dahin gehenden Vorgabe der Richtlinie (Art. 2) durch eine geringfügige Ergänzung in der Definition des Vervielfältigungsrechts beseitigt. Gemäß § 16 Abs. 1 UrhG n. F. ist das Vervielfältigungsrecht nunmehr definiert als

§ 16 Abs. 1 UrhG

„... das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werks herzustellen, gleichviel, ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.“

Klarestellt ist damit, dass auch lediglich vorübergehende Vervielfältigungshandlungen dem Vervielfältigungsrecht unterfallen.

Mit der Neufassung der Definition des Vervielfältigungsrechts korrespondiert die neu geschaffene Schrankenregelung des § 44a UrhG betreffend „Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen“, durch die die entsprechende Vorgabe der Multimedia-Richtlinie in Art. 5 Abs. 1 URRL nahezu wörtlich umgesetzt wird. Zulässig sind danach

Neue Schranke btr. vorübergehende Vervielfältigungen

§ 44a UrhG

..... vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- 1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder*
- 2. eine rechtmäßige Nutzung*

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.“

Verantwortlichkeit im E-Commerce

Die Regelung steht in Zusammenhang mit den im Rahmen der EG-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr³⁰ getroffenen Regelungen zur Verantwortlichkeit im E-Commerce (Art. 12–15 ECRL), die in Deutschland – für den Bereich der Teledienste – durch eine entsprechende Neufassung der Regelungen über die Verantwortlichkeit der Provider im Teledienstegesetz (§§ 8–11 TDG) bzw. – für den Bereich der Mediendienste – durch eine Neufassung des Medienstaatsvertrages (§§ 6–9 MDStV) umgesetzt wurden (zu den neuen Haftungsregelungen des TDG vgl. auch den Beitrag von RA Strafner, S. 5).³¹ Durch die neu geschaffene urheberrechtliche Schrankenregelung des § 44a werden die Regelungen über die Verantwortlichkeit in sinnvoller Weise ergänzt, denn ohne eine entsprechende Schrankenregelung wären die fraglichen Vervielfältigungshandlungen angesichts des nunmehr erweiterten Vervielfältigungsbegriffes (§ 19a UrhG n. F.) als Eingriff in das ausschließliche Verwertungsrecht des Urhebers zu qualifizieren. Das heißt, die Durchführung der fraglichen Dienstleistungen der Provider wäre – trotz der auf eine Haftungsprivilegierung der technischen Dienstleister abzielenden Regelungen der E-Commerce-Richtlinie bzw. des TDG und des MDStV – mit Blick auf das Risiko einer urheberrechtlichen Verantwortlichkeit nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich.³²

Neufassung der Schrankenregelung betreffend das Privileg der Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG)

Eine der wichtigsten und umfassendsten (und in seiner Gesamtheit leider nach wie vor recht unübersichtlichen) Schrankenbestimmungen des Urheberrechts regelt die Frage der Zulässigkeit der Vornahme von Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG).³³ Die durch die Urheberrechtsnovelle insoweit vorgenommenen Änderungen setzen die entsprechenden Vorgaben der Multimedia-Richtlinie

Privater und sonstiger Gebrauch

(Art. 5 Abs. 2 und 3 URRL) um und dienen vor allem der Klarstellung, dass § 53 UrhG auch für **digitale Vervielfältigungen** gilt.³⁴ Inhaltlich ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nur geringfügige Änderungen.³⁵

Die wichtige in § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG geregelte **Schranke zugunsten der Privatkopie** wurde im Wortlaut an die Formulierung der Richtlinie (Art. 5 Abs. 2 lit. b URRL) angepasst und hat dadurch nunmehr eine etwas ausführlichere Regelung erfahren, ohne dass damit eine materielle Änderung verbunden wäre. Zulässig sind danach

§ 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG

„... einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.“

Neu ist, dass in der Regelung nunmehr – wie in der Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b URRL) – ausdrücklich auf eine „**natürliche Person**“ abgestellt wird, ferner der ausdrückliche **Ausschluss von „Erwerbszwecken“** dienenden Vervielfältigungshandlungen. Beide jetzt ausdrücklich geregelten Merkmale der privilegierten Privatkopie entsprechen jedoch dem Verständnis nach bisherigem Recht, wonach auch bisher unter privatem Gebrauch nur der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse verstanden wurde, mit dem ein beruflicher und erwerbswirtschaftlicher Zweck unvereinbar ist.³⁶

Hervorzuheben ist ferner, dass die Neufassung – wortgleich wie die Richtlinie – klarstellt, dass als Zielmedium der Kopie „**ein beliebiger Träger**“ in Betracht kommt, sodass es auf eine Differenzierung nach der verwendeten Technik (analog oder digital) nicht ankommt.³⁷ Die im Vorfeld von Verwerterseite erhobene Forderung nach einer Beschränkung des privaten Kopierprivilegs auf die analoge Kopie konnte sich mithin nicht durchsetzen.³⁸ Für die Internetnutzung folgt daraus, dass rein private Vervielfältigungshandlungen, wie etwa das Herunterladen von geschütztem, vom Rechtsinhaber bereitgestelltem Content (Texte, Musik, Bildmaterial etc.) aus dem Internet zwecks Abspeichern auf dem eigenen PC, grundsätzlich zulässig sind,³⁹ ebenso wie das Kopieren auf einen sonstigen „beliebigen Träger“, z. B. das Abspeichern auf einem tragbaren Multimedia-Handy.⁴⁰

Ausschluss von Erwerbszwecken

Beliebiges Zielmedium

Ausnahmen

Von der weitgehenden Freistellung der Privatkopie sind allerdings **Computerprogramme** und **Datenbanken** durch spezielle Schrankenregelungen (§§ 69d, 87c UrhG) ausgenommen.⁴¹

Offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage

Durch die erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Initiative des Bundesrates und nach Anrufung des Vermittlungsausschusses⁴² erfolgte Ergänzung des § 53 Abs. 1 Satz 1 a. E.

§ 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG

„... soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.“

ist nun klaggestellt, dass die nach § 53 Abs. 1 UrhG privilegierten Privatkopien nur zulässig sind, wenn nicht eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage als Ausgangsmaterial der Vervielfältigung verwendet wird. Das heißt, die **Vervielfältigung von Raubkopien** ist – zumindest wenn die Eigenschaft als Raubkopie offensichtlich ist – auch dann rechtlich unzulässig, wenn sie lediglich zum privaten Gebrauch erfolgt. Wann das Vorliegen einer rechtswidrig hergestellten Vorlage „**offensichtlich**“ ist, wird von der Rechtsprechung noch zu klären sein. Nach überzeugender Auffassung sprechen Genese sowie Sinn und Zweck des Gesetzes für eine weite Auslegung, bei der insoweit unabhängig von Kenntnis und Kennenmüssen des Betroffenen allein auf objektive Merkmale (wie z. B. auffallend günstige Angebote ohne Originallogos der Rechtsinhaber, komplizierte Anmeldeprozeduren mit anderweitig zu beschaffenden Freischaltcodes, kostenlose Download-Links zu neueren Filmen) abzustellen ist.⁴³ Ob das Privileg der Privatkopie auch bei illegalen Quellen anwendbar ist, war bislang angesichts des nicht eindeutigen Wortlauts von § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG (a. F.) umstritten.⁴⁴

Vervielfältigung durch Dritte

Die bereits bisher in § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG vorgesehene Möglichkeit, eine **Vervielfältigung durch Dritte** herstellen zu lassen, wurde beibehalten, da es praktisch unmöglich wäre, eine gegenteilige Lösung zu überwachen. Eine gewisse inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch, dass das Erfordernis der Unentgeltlichkeit von Vervielfältigungshandlungen durch Dritte über den bisher bereits betroffenen Bereich der Übertragung auf Bild- und Tonträger und von Werken der bildenden Kunst hinaus verallgemeinert wird.⁴⁵ Hierin liegt eine **Verschärfung**, denn die Herstellung von Vervielfältigungsstücken durch Dritte ist jetzt generell – d. h. unabhängig vom Zielmedium und der Werkart – nur noch im Falle der Unentgeltlichkeit privilegiert.

Ergänzende Schutzbestimmungen (§§ 95a–95d UrhG)

Eine der wesentlichsten Änderungen der Urheberrechts wird durch die völlig neu in das Gesetz aufgenommenen „**Ergänzenden Schutzbestimmungen**“ (§§ 95a–95d UrhG) markiert. Sie zielen in Umsetzung entsprechender Vorgaben der Richtlinie (Art. 6, 7) auf einen Schutz wirksamer technischer Maßnahmen (§§ 95a, 95b) sowie einen Schutz von Informationen zur Rechtswahrnehmung (§ 95c) bzw. stehen – wie die neuen Kennzeichnungspflichten (§ 95d) – mit diesen neuen Schutzbestimmungen in Zusammenhang. Als im deutschen Urheberrecht neuartige Schutzbestimmungen sollen sie der erleichterten Kopierbarkeit digital verfügbarer Werke bzw. durch Leistungsschutzrechte geschützter Gegenstände Rechnung tragen und dem Rechtsinhaber die Möglichkeit eröffnen, Verletzungen technischer Schutzsysteme wirksam zu verfolgen. Die nicht zuletzt durch die zunehmende Verbreitung von Tauschbörsen im Internet und die massenhafte Verbreitung von CD-Brennern betroffene **Medienindustrie** verbindet mit dem neuen Regelwerk die Hoffnung, der massenhaften Verbreitung von Technik zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen Einhalt gebieten zu können.⁴⁶

Der neue § 95a UrhG ist die zentrale Vorschrift zum Schutz technischer Maßnahmen, der durch zwei wesentliche Verbote gewährleistet werden soll: Zum einen durch das Verbot der Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen (§ 95a Abs. 1), zum anderen durch das Verbot zur Vornahme bestimmter Vorbereitungshandlungen, durch die eine Umgehung technischer Schutzmaßnahmen ermöglicht wird (§ 95a Abs. 3).

§ 95a Abs. 1 UrhG

„§ 95a UrhG – Schutz technischer Maßnahmen

(1) *Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.*

(2) ...“

Wie durch die Formulierung in Absatz 1 klargestellt ist, bezieht sich das **Umgehungsverbot** entsprechend dem Schutzzweck der Richtlinie (Art. 6) nur auf den Schutz technischer Maßnahmen, soweit diese dem Schutz urheberrechtlich geschützter Werke oder anderer durch das Urheberrecht geschützter Schutzgegenstände – das sind die durch ein Leistungsschutzrecht nach §§ 70 ff. geschützten Gegenstände – dienen. Nicht

Schutz vor Umgehungstechnik

Schutz technischer Maßnahmen

vom Umgehungsverbot erfasst sind demzufolge technische Maßnahmen zum Schutz von nicht (mehr) durch das Urheberrechtsgesetz geschützten Gegenständen, wie etwa gemeinfrei gewordene Werke oder Gegenstände, für die ein Urheberrechtsschutz mangels Vorliegens der erforderlichen Schutzvoraussetzungen nicht in Betracht kommt.⁴⁷

§ 95a Abs. 2 UrhG enthält eine **Legaldefinition** der „technischen Maßnahmen“, deren Umgehung nach Absatz 1 verboten ist. „**Technische Maßnahmen**“ im Sinne des Gesetzes sind danach

§ 95a Abs. 2 UrhG

„... Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.“

Der Umstand, dass sich das Umgehungsverbot nach Abs. 1 nur auf den Schutz „**wirksamer**“ technischer Schutzmaßnahmen bezieht und dass als wirksame Schutzmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 2 nur solche zu verstehen sind, die vom Rechtsinhaber „unter Kontrolle gehalten“ werden, könnte zu der – irrigen – Annahme verleiten, dass das Umgehungsverbot nur greift, sofern der technische Schutzmechanismus nicht umgangen werden kann. Ein derartiges Verständnis käme jedoch einem Zirkelschluss gleich, denn die Schutzbedürftigkeit des Rechtsinhabers besteht ja gerade in den Fällen, in denen der technische Schutzmechanismus umgangen werden kann. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Vorschrift des § 95a UrhG folglich „immanent“, dass eine technische Maßnahme grundsätzlich auch dann „wirksam“ ist, wenn sie umgangen werden kann, da ein Umgehungsverbot andernfalls obsolet wäre.⁴⁸

Während sich das Verbot nach § 95a Abs. 1, wie gesehen, auf tatsächliche Umgehungshandlungen bezieht, werden durch das in § 95a Abs. 3 geregelte weitere Verbot im Einzelnen näher bestimmte **Vorbereitungshandlungen** erfasst. Verboten sind danach

Legaldefinition „Technische Maßnahme“

Vorbereitungshandlungen

§ 95a Abs. 3 UrhG

..... die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

Schließlich enthält § 95a Abs. 4 UrhG eine Regelung, durch die klar- gestellt wird, dass die Aufgaben und Befugnisse der **Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden** durch die Verbote nach § 95a Abs. 1 bis 3 nicht tangiert werden:

§ 95a Abs. 4 UrhG

„(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Auf- gaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.“

Der neue § 95b UrhG trägt der den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie auferlegten Verpflichtung Rechnung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Rechtsinhaber dem durch eine urhe- berrechtliche Schrankenbestimmung Begünstigten die Mittel zur Nutzung der betreffenden Schranken in dem hierzu erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen haben (Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 URRL). Die Regelung, die erst nach einem **Übergangszeitraum** am **01.09.2004** in Kraft tritt (vgl. Art. 6 Abs. 2 der Urheberrechtsnovelle), soll also sicher- stellen, dass die durch eine urheberrechtliche Schrankenbestimmung Be- günstigten ungeachtet des Rechts des Rechtsinhabers, sich durch Einsatz technischer Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Nutzungshandlungen zu schützen, die Möglichkeit haben, die ihnen durch die jeweilige

**Strafverfolgungs- und Sicher-
heitsbehörden**

**Durchsetzung von Schranken-
bestimmungen**

Verpflichtung Rechtsinhaber gegenüber Schranken- begünstigtem

Schrankenbestimmung eröffnete Nutzungsmöglichkeit auch tatsächlich wahrzunehmen.

Im novellierten Urheberrecht ist diesem Nutzungsinteresse der Schrankenbegünstigten in § 95b Abs. 1 UrhG wie folgt entsprochen worden:

§ 95b Abs. 1 UrhG

„(1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
2. § 45a (Behinderte Menschen),
3. § 46 (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,
4. § 47 (Schulfunksendungen),
5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),
6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
 - a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
 - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3,
 - d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,
 - e) Absatz 3,
7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendunternehmen).
Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.“

Durch die Formulierung in § 95b Abs. 1 Satz 2 ist dabei sichergestellt, dass die den Rechtsinhabern auferlegte Verpflichtung nach Satz 1 nicht durch eine vertragliche Ausschlussregelung umgangen werden kann.⁴⁹

Was die im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehende Schranke zugunsten des privaten Gebrauchs angeht (§ 53 Abs. 1 UrhG, **Privatkopieschranke**), ist hervorzuheben, dass der deutsche Gesetzgeber den ihm durch die Richtlinie insoweit – anders als bei einer Vielzahl anderer

Schranken – eröffneten Gestaltungsspielraum⁵⁰ nur begrenzt genutzt hat und ausweislich § 95b Abs. 1 Nr. 6 die Privatkopie des nach § 53 Abs. 1 Begünstigten nur sicherstellt,

§ 95b Abs. 1 Nr. 6 UrhG

„soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

Er hat damit auf seinen ihm eröffneten Gestaltungsraum, eine darüber hinausgehende Regelung zur Sicherstellung der Privatkopie auch durch andere, insbesondere digitale Trägermedien, zu schaffen, bewusst verzichtet.⁵¹ Im Hinblick auf die knappe Umsetzungsfrist der Richtlinie und der WIPO-Verträge, so die Begründung,⁵² habe man sich auf die zwingend umzusetzenden Regelungsbereiche beschränkt und auf eine Regelung zur Ausfüllung der Kann-Vorschriften (u. a.) zur Privatkopie verzichtet, da diese der weiteren intensiven Prüfung und Diskussion bedürfe. – In der Konsequenz bedeutet dies, dass nach derzeitiger Rechtslage jedermann z. B. bei einer Musik-CD, die nicht durch eine Kopierschutzmaßnahme gesichert ist, das Recht hat, diese zu Privatzwecken zu kopieren, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird (§ 53 Abs. 1 UrhG). Demgegenüber hätte er bei einer kopiergeschützten CD weder das Recht, den Kopierschutz zu „knacken“ (§ 95a Abs. 1 UrhG), noch sind ihm vom Rechtsinhaber geeignete Mittel zur Umgehung des Kopierschutzes zwecks Anfertigung einer Kopie zu Privatzwecken zur Verfügung zu stellen.⁵³ Gegen eine derartige formal-technische Auslegung ergeben sich jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, wie weiter unten dargestellt wird.

Die Regelung des § 95b Abs. 2 UrhG zielt darauf ab, das Recht der Begünstigten auf Nutzung im Rahmen der Schranken sicherzustellen. Sie begründet einen **individuellen zivilrechtlichen Anspruch** des Begünstigten gegen den Rechtsinhaber auf Zurverfügungstellung der für die Schrankennutzung erforderlichen Mittel:

**Individueller Anspruch des
Begünstigten**

§ 95b Abs. 2 UrhG

„(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.“

Verbandsklage

Da die – im deutschen Urheberrecht erstmalige – Gewährung eines Individualanspruchs des Begünstigten zur Sicherstellung der Schrankennutzung im Hinblick auf das allgemeine Prozessrisiko und den damit mit der Rechtsdurchsetzung verbundenen erheblichen Aufwand nicht genügt, war nach Einschätzung des Gesetzgebers zudem eine Änderung des **Unterlassungsklagengesetzes** geboten.⁵⁴ Hierdurch wurde die Möglichkeit eröffnet, die Durchsetzung der sich aus § 95b Abs. 1 UrhG ergebenden Verpflichtungen auch im Wege der **Verbandsklage** zu verfolgen.

Ausnahme zugunsten interaktiver Dienste

Eine für den **Onlinevertrieb** äußerst bedeutsame Einschränkung der Verpflichtung des Rechtsinhabers nach § 95b Abs. 1 UrhG sowie des korrespondierenden Individualanspruchs des durch eine Schranke Begünstigten nach § 95b Abs. 2 UrhG ergibt sich aus der Regelung in **§ 95b Abs. 3 UrhG!** Diese nimmt nämlich wirksame technische Maßnahmen, die im Rahmen des interaktiven Zurverfügungstellens auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung angewandt werden, von der Durchsetzung der Schrankenregelungen aus:

§ 95b Abs. 3 UrhG

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.“

Diese in enger Anlehnung an den Wortlaut der Richtlinie (Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 URRL) formulierte Regelung bezweckt, dass vertragliche Vereinbarungen im Onlinebereich den Schranken des Urheberrechts vorgehen, um ein sicheres Umfeld für die Erbringung **interaktiver Dienste** – nur für diese soll die Regelung gelten⁵⁵ – auf Abruf zu gewährleisten. Unter interaktiven Diensten werden all diejenigen Dienste verstanden, bei denen dem Nutzer die individuelle Wahl des Zeitpunktes und des Ortes

(„... von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl“) der Übertragung überlassen bleibt. Kennzeichnend für sie ist, dass eine Punkt-zu-Punkt-Kommunikation stattfindet, sodass Sendungen (einschließlich Pay-TV, Pay-per-View, Near-Video-on-Demand, Webcasting) ausgeschlossen sind, während Onlineabrufdienste erfasst sind.⁵⁶ Für den Rechtsinhaber bedeutet dies, dass er beim Onlinevertrieb über das Internet – anders als bei herkömmlichen Vertriebsformen – die Möglichkeit hat, die Rechte der durch Schrankenbestimmungen Begünstigten nach § 95b Abs. 1 und 2 UrhG durch die Vertragsgestaltung auszuschließen.

Die gleichfalls eng am Wortlaut der Richtlinie (Art. 7 URRL) orientierte Regelung des § 95c UrhG dient dem Schutz von Informationen, die zur Rechtewahrnehmung erforderlich sind. Sie ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung so genannter **Digital-Rights-Management-Systeme** (DRM-Systeme) und soll insbesondere die Abrechnung – das „Billing“ – im Netz erleichtern.⁵⁷

§ 95c Abs. 1 UrhG enthält das **Verbot der Entfernung oder Änderung** elektronischer Informationen zur Rechtewahrnehmung:

§ 95c Abs. 1 UrhG

„(1) Von Rechtsinhabern stammende Informationen für die Rechtewahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.“

§ 95c Abs. 2 UrhG enthält die folgende **Definition** der durch Absatz 1 geschützten Informationen für die Rechtewahrnehmung:

§ 95c Abs. 2 UrhG

„(2) Informationen für die Rechtewahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber

Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen

Entfernungs- und Änderungsverbot

Legaldefinition Informationen für die Rechtewahrnehmung

identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.“

Nutzungsverbot

Wie sich aus § 95c Abs. 3 UrhG ergibt, ist der Schutz der Informationen für die Rechtswahrnehmung nicht nur auf das Verbot von deren Entfernung oder Änderung beschränkt, sondern erstreckt sich darüber hinaus auch auf das **Verbot jeglicher Nutzungen** von Werken oder Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen zur Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden.⁵⁸

§ 95c Abs. 3 UrhG

„(3) Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.“

Kennzeichnungspflichten

Der Abschnitt der neu in das Urheberrecht aufgenommenen ergänzenden Schutzbestimmungen wird komplettiert durch die dem Rechtsinhaber auferlegten **Kennzeichnungspflichten** (§ 95d UrhG).

Verwendete technische Schutzmaßnahmen

Hierbei dient die dem Rechtsinhaber nach § 95d Abs. 1 auferlegte Pflicht, seine Werke bzw. Schutzgegenstände mit Angaben über die Eigenschaften der von ihm verwendeten technischen Schutzmaßnahmen zu kennzeichnen, dem **Verbraucherschutz** und der **Lauterkeit des Wettbewerbs**.⁵⁹

§ 95d Abs. 1 UrhG

„(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.“

Flankierende Kennzeichnungspflichten

Demgegenüber dient die dem Rechtsinhaber nach § 95d Abs. 2 auferlegte Kennzeichnungspflicht als flankierende Schutzvorschrift der prozessualen Durchsetzung der Ansprüche der durch Schrankenbestimmungen Begünstigten nach § 95b Abs. 2 UrhG:

§ 95d Abs. 2 UrhG

„(2) Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung.“

Ergänzende Straf- und Bußgeldvorschriften

Die zuvor dargestellten ergänzenden Schutzbestimmungen werden durch die gleichfalls neu in das Urheberrechtsgesetz aufgenommenen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 108b, 111a UrhG) flankiert, durch die Verstöße gegen die §§ 95a bis 95d strafrechtlich durch Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bzw. als Ordnungswidrigkeit durch eine Geldbuße sanktioniert werden.

So drohen **strafrechtliche Sanktionen** (§ 108b) bei Verstößen gegen das Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (§ 108b Abs. 1 Nr. 1), bei Verstößen gegen die Vorschriften zum Schutz der Informationen für die Rechtswahrnehmung (§ 108b Abs. 1 Nr. 2) sowie bei zu gewerblichen Zwecken begangenen Verstößen gegen das Verbot der in § 95a Abs. 3 bezeichneten Vorbereitungshandlungen (§ 108 Abs. 2).

Als **Ordnungswidrigkeiten** (§ 111a) sanktioniert werden im Einzelnen näher bestimmte Verstöße gegen das Verbot zur Vornahme von Vorbereitungshandlungen nach § 95a Abs. 3 UrhG (§ 111a Abs. 1 Nr. 1), Verstöße des Rechtsinhabers gegen seine Verpflichtung nach § 95b Abs. 1 Satz 1 betreffend die Bereitstellung notwendiger Mittel (§ 111a Abs. 1 Nr. 2) sowie ferner Verstöße des Rechtsinhabers gegen seine Kennzeichnungspflicht nach § 95d Abs. 2 Satz 1 (§ 111a Abs. 1 Nr. 3).

Verfassungskonforme Auslegung der ergänzenden Schutzbestimmungen (§§ 95a ff. UrhG)

Die neu in das Urheberrecht aufgenommenen ergänzenden Schutzbestimmungen werfen angesichts ihres recht komplizierten Zusammenspiels nicht nur urheberrechtliche Fragen auf, sondern darüber hinaus auch eine Vielzahl grundlegender verfassungsrechtlicher Fragen. Dies und die wirtschaftliche Tragweite des neuen Regelwerks werden in eindrucksvoller Weise durch ein zwischenzeitlich vorgelegtes umfassendes Gutachten belegt („**Holznapel-Gutachten**“),⁶⁰ das von zwei betroffenen Softwareunternehmen in Auftrag gegeben wurde, die sich auf die Herstellung und den Vertrieb von Kopier-Software-Produkten spezialisiert haben. Beide Unternehmen reklamieren angesichts der neuen Verbotsbestimmungen

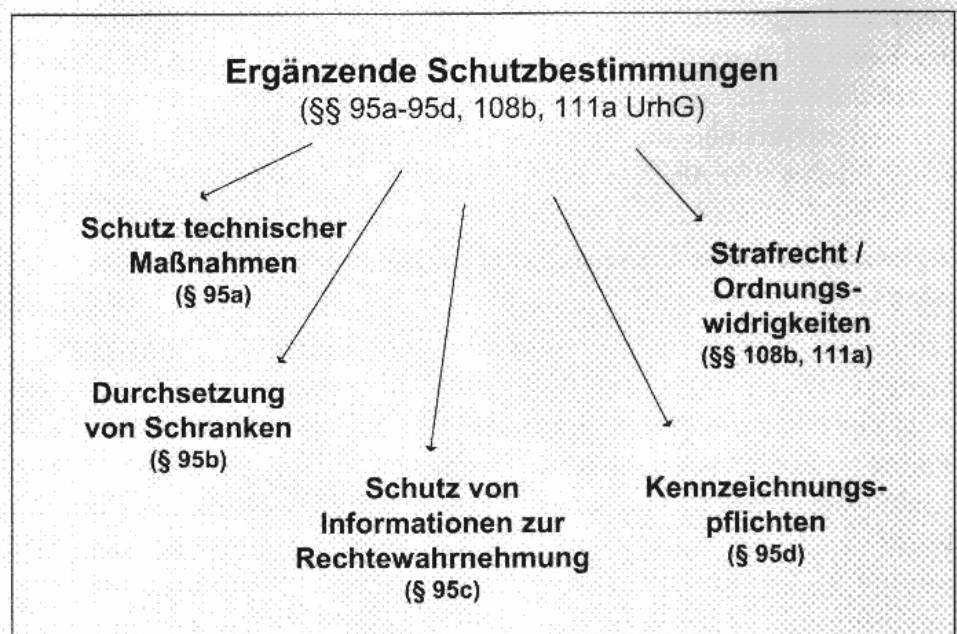
Strafrechtliche Sanktionen

Ordnungswidrigkeiten

Holznapel-Gutachten

zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen bzw. entsprechender Vorbereitungshandlungen (§ 95a Abs. 1 und 3 UrhG) erhebliche wirtschaftliche Schäden. So sahen sie sich durch das In-Kraft-Treten der Urheberrechtsnovelle dazu gezwungen, von ihnen hergestellte Produkte zum Brennen digitaler Inhalte auf CD- und DVD-Rohlinge ganz vom Markt zu nehmen bzw. diese umzuprogrammieren.⁶¹

Das in Fachkreise viel beachtete Gutachten gelangt im Ergebnis dazu, dass die Verbote nach § 95a Abs. 1 und 3 UrhG bei technisch-formaler Auslegung sowohl gegen die Grundrechte der den Gutachtenauftrag erteilenden **Recording-Softwareunternehmen** (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG „Berufsausübungsfreiheit“; Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG „Eigentum“) als auch die Grundrechte der **privaten Nutzer und Eigentümer** kopiergeschützter Werke (Art. 5 Abs. 1 2. Halbsatz GG „Informationsfreiheit“; Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG „Eigentum“) verstoßen.⁶² Die Regelungen des § 95a Abs. 1 und 3 UrhG bedürften daher der verfassungskonformen Auslegung dahin gehend, dass dem Begriff der Umgehung ein materielles Verständnis zugrunde gelegt werde. Nur solche Vervielfältigungen kopiergeschützter Werke, die nicht der Durchsetzung der Privatkopierschranke nach § 53 Abs. 1 UrhG dienen, seien danach „Umgehungen“ im Sinne der neuen Verbotsbestimmung. Im Ergebnis laufe dies auf ein **ungeschriebenes Recht zur Durchsetzung der Privatkopierschranke** nach § 53 Abs. 1 UrhG hinaus. Auch könnten die den Gutachtenauftrag erteilenden Recording-Softwareunternehmen nach diesem Verständnis zahlreiche Softwareprogramme zumindest übergangsweise rechtmäßig herstellen und vertreiben.⁶³

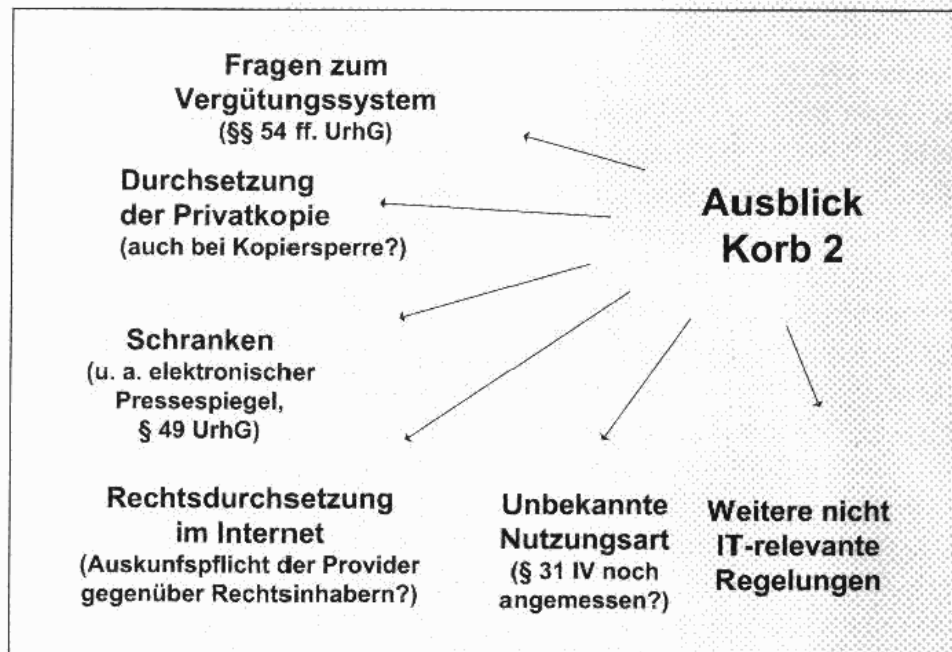


Ausblick: Urheberrechtsnovelle „Zweiter Korb“

Bereits wenige Tage nach dem In-Kraft-Treten der Urheberrechtsnovelle am 13.09.2003 hat das Bundesjustizministerium den Startschuss für eine weitere Novelle des Urheberrechts gegeben, den so genannten zweiten Korb.⁶⁴ Während sich der Gesetzgeber bei dem zuvor dargestellten ersten Teil einer Novellierung des Urheberrechts auf die Regelungen zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie beschränkt hat, geht es bei der weiteren Reform um Regelungen, die aus Sicht der Bundesregierung der weiteren Prüfung und intensiven Erörterung in Wissenschaft und Praxis bedürfen. Im Vordergrund stehen dabei aus Sicht der Regierung im Wesentlichen die folgenden Fragen:⁶⁵

- Welche Regelungen sind erforderlich, um das **urheberrechtliche Vergütungssystem** (§§ 54 ff. UrhG) an die rasante technische Entwicklung anzupassen?
- Sollte die **digitale Privatkopie** gegenüber technischen Schutzmaßnahmen durchsetzbar ausgestaltet werden, d. h. in den Katalog der durchsetzbaren Schranken nach § 95b Abs. 2 UrhG aufgenommen werden?
- Besteht trotz der Entscheidung des BGH vom 11.07.2002,⁶⁶ wonach auch **elektronische Pressespiegel** grundsätzlich unter die für herkömmliche Pressespiegel geltende Regelung des § 49 UrhG fallen, noch ein Bedürfnis für eine Neufassung von § 49 UrhG – und sind im Hinblick auf die Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG weitere Schranken erforderlich?
- Erfordert eine **Rechtsdurchsetzung im Internet** urheberrechtliche Sonderregelungen, durch die eine Auskunftspflicht der Provider gegenüber Rechtsinhabern begründet wird?
- Ist die Regelung des § 31 Abs. 4 UrhG, wonach die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu unwirksam sind (Regelung der so genannten **unbekannten Nutzungsart**), angesichts des durch die Urhebervertragsrechtsnovelle verankerten gesetzlichen Anspruchs auf eine angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) noch gerechtfertigt oder kann die Regelung nicht durch einen Anspruch auf eine gesonderte und angemessene Vergütung ersetzt werden?

Weitere Novelle



Weiterführende Quellen

Umfassende Materialien zum Thema werden Ihnen im folgenden Artikel vorgestellt.

Anmerkungen

- 1 BGBl. Teil I Nr. 46 v. 12.09.2003, S. 1774–1788; abrufbar unter <http://www.bundesregierung.de/Anlage526257/Das+reformierte+Urheberrecht.pdf>; vgl. hierzu bereits den Hinweis in NiP 04/2003, S. 5.
- 2 Vgl. insbesondere das Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“, KOM (95) endg. v. 19.07.1995.
- 3 Vgl. *Thomaschki*: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, DuD 1998, 265; *Gass*: Digitale Wasserzeichen als urheberrechtlicher Schutz digitaler Werke?, ZUM 1999, 815.
- 4 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Amtsblatt der EG vom 22.06.2001 L 167/10. abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/internet_market/en/introp/news/com29de.pdf.
- 5 Zum diesbezüglichen Hintergrund vgl. die aml. Begr. des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 15/38, S. 14.
- 6 Abrufbar unter: <http://www.wipo.int/eng/diplconf/distrib/treaty01.htm>.
- 7 Abrufbar unter: <http://www.wipo.int/eng/diplconf/distrib/treaty02.htm>.
- 8 Vgl. so bereits *Thomaschki*, Endnote 3; DuD 1998, 265; *Pierson*: „Internet-Gesetze“ – nationale und europäische Regulierung im Überblick, NiP Heft 3/2003, S. 53, 64.
- 9 Vgl. die Erwägungsgründe 2, 4 und 10 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG.
- 10 Vgl. Erwägungsgrund 15 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG.
- 11 Näheres zum diesbezüglichen Streit vgl. *Loewenheim* in: *Loewenheim/Koch*: Praxis des Online-Rechts, Kapitel 7, S. 269, 293 f., 297 ff. m. w. N.
- 12 Vgl. *Thomaschki*, Endnote 3; DuD 1998, 265, 266; *Kröger*: Die Urheberrechtsrichtlinie für die Informationsgesellschaft – Bestandsaufnahme und kritische Bewertung, CR 2001, 316, 317; *Freitag* in: *Kröger/Gimny*: Handbuch zum Internet-Recht, Kap. 10, S. 311.
- 13 Vgl. hierzu *Thomaschki*: DuD 1998, 265, 268; *Freitag* in: *Kröger/Gimny*: Handbuch zum Internet-Recht, Kap. 10, S. 313 f.; *Loewenheim* in: *Loewenheim/Koch*: Praxis des Online-Rechts, Kapitel 7, S. 269, 295 f., 303 f.
- 14 *Schippan*: Urheberrecht goes digital – Die Verabschiedung der „Multimedia-Richtlinie 2001/29/EG“, NJW 2001, 2682, 2683.
- 15 *Thomaschki*, Endnote 3; DuD 1998, 265, 268; ferner *Freitag* in: *Kröger/Gimny*: Handbuch zum Internet-Recht, Kap. 10, S. 314.
- 16 *Schricker/Melichar*: Urheberrecht, Kommentar, vor §§ 45 ff.; ferner *Rehbinder*: Urheberrecht, 5. Kapitel, S. 190 ff.
- 17 Erwägungsgrund 31 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG.
- 18 Erwägungsgrund 33 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG.

- 19 *Thomaschki*, Endnote 3; DuD 1998, 265, 266; *Kröger*, Endnote 12; CR 2001, 316, 319.
- 20 Erwägungsgründe 47 ff. der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG.
- 21 Vgl. überblicksartig bereits *Pierson*: a. a. O. Endnote 8, NiP Heft 3/2003, S. 53, 65.
- 22 Zum diesbezüglichen Meinungsstand vgl. die Nachweise in Endnote 13.
- 23 Amtl. Begr. zu § 15, BT-Drucks. 15/38, S. 17.
- 24 Vgl. Amtl. Begr. zu § 15, BT-Drucks. 15/38, S. 17.
- 25 *Lehmann*: IT-relevante Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft; Ein Überblick zu den wesentlichen Änderungen des deutschen Urheberrechts durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, CR 2003, 553, 555.
- 26 *Lehmann*: a. a. O. Endnote 25, CR 2003, 553, 556.
- 27 *Schricker/v. Ungern-Sternberg*: Urheberrecht, Kommentar, § 15 Rdnr. 59 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.
- 28 *Lehmann*: a. a. O. Endnote 25, CR 2003, 553, 555.
- 29 Amtl. Begr. zu § 15, BT-Drucks. 15/38, S. 17.
- 30 Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ – kurz „ECRL“) – Amtsblatt der EG vom 17.07.2000, L 178/1; zur ECRL und deren Umsetzung vgl. bereits *Pierson*: a. a. O. Endnote 8, NiP Heft 3/2003, S. 53, 62 f.
- 31 Vgl. hierzu ferner *Pierson/Seiler*: Internet-Recht im Unternehmen, Beck-Rechtsberater im dtv, Kap. V, S. 175 ff., 185 ff.
- 32 Amtl. Begr. zu § 44a, BT-Drucks. 15/38, S. 18.
- 33 Zu den Schrankenregelungen allgemein sowie speziell zu § 53 vgl. auch *Pierson/Seiler*: a. a. O. Endnote 31, S. 146 ff., 148 ff.
- 34 Amtl. Begr. zu § 53, BT-Drucks. 15/38, S. 20.
- 35 Vgl. im Einzelnen *Mayer*: Die Privatkopie nach Umsetzung des Regierungsentwurfs zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft; Verkommt das „Recht der ‚Privatkopie‘ zum bloßen Euphemismus?; CR 2003, 274, 276.
- 36 Vgl. *Schricker/Loewenheim*: Urheberrecht, Kommentar, § 53 Rdnr. 12.
- 37 Amtl. Begr. zu § 53, BT-Drucks. 15/38, S. 20.
- 38 Hierzu vgl. *Mayer*: a. a. O. Endnote 35, CR 2003, 274, 276.
- 39 *Pierson/Seiler*: a. a. O. Endnote 31, S. 149.
- 40 *Lehmann*: a. a. O. Endnote 25, CR 2003, 553, 554, in Fußn. 11.
- 41 *Pierson/Seiler*: a. a. O. Endnote 31, S. 149, 157 ff.; ferner *Mayer*: a. a. O. Endnote 35, CR 2003, 274, 275.
- 42 Anrufung des Vermittlungsausschusses, BT-Drucks. 15/1066 v. 27.05.2003; Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, BT-Drucks. 15/1353 v. 02.07.2003.
- 43 *Czychowski*: Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, NJW 2003, 2409, 2411.
- 44 Zum Streitstand vgl. BT-Drucks. 15/1066, S. 2.
- 45 Amtl. Begr. zu § 53, BT-Drucks. 15/38, S. 20; ferner *Mayer*: a. a. O. Endnote 35, CR 2003, 274, 76.
- 46 *Czychowski*: a. a. O. Endnote 43, 2409, 2411.
- 47 Vgl. amtl. Begr. zu § 95a, BT-Drucks. 15/38, S. 26.
- 48 Vgl. amtl. Begr. zu § 95a, BT-Drucks. 15/38, S. 26.
- 49 Amtl. Begr. zu § 95b Abs. 1, BT-Drucks. 15/38, S. 27.
- 50 Vgl. Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 i. V. m. Art. 5 Absatz 2 lit. b) URRL.
- 51 *Mayer*: a. a. O. Endnote 35, CR 2003, 274, 276.
- 52 Vgl. amtl. Begr. zu § 95b Abs. 1, BT-Drucks. 15/38, S. 27 i. V. m. der Begründung unter A. Allgemeiner Teil I, S. 15.
- 53 So *Mayer*: a. a. O. Endnote 35, CR 2003, 274, 276; ferner *Ory*: Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, JurPC Web-Dok. 126/2002, Abs. 16 <http://www.jurpc.de/aufsatz/20020126.htm>.
- 54 Vgl. Neueinfügung der §§ 2a, 3a durch Art. 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Urheberrechtsreformgesetzes.
- 55 Erwägungsgrund 53 Satz 3 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG.
- 56 Im Einzelnen hierzu vgl. *Mayer*: a. a. O. Endnote 35, CR 2003, 274, 280 m. w. Nachw.
- 57 Näheres hierzu vgl. *Lehmann*: a. a. O. Endnote 25, CR 2003, 553, 556 f.
- 58 Amtl. Begr. zu § 95c Abs. 3, BT-Drucks. 15/38, S. 28.
- 59 Amtl. Begr. zu § 95d Abs. 1, BT-Drucks. 15/38, S. 28.
- 60 S.A.D. Gutachten zur Vereinbarkeit von §§ 108b, 111a i. V. m. 69a ff. des Urheberrechtsgesetzes 2003 mit deutschem Verfassungsrecht und EG-Recht, vorgelegt von Prof. Dr. Bernd Holznapel, LL. M. und Sandra Brüggemann, 26.09.2003; <http://www.s-a-d.de/copyisright/SAD-Gutachten.pdf>.
- 61 Vgl. im Einzelnen hierzu das von der S.A.D. GmbH erstellte „Positionspapier zum neuen Urheberrechtsgesetz“, <http://www.s-a-d.de/copyisright/SAD-Position.pdf>.
- 62 Holznapel-Gutachten: Endnote 60, S. 23 ff., 65.
- 63 Holznapel-Gutachten: Endnote 60, S. 23 ff., 71 f., 93 f.
- 64 Pressemitteilung des BMJ vom 16.09.2003 „Startschuss zum zweiten Teil der Urheberrechtsreform“.
- 65 Vgl. im Einzelnen den vom BMI erstellten sechs Seiten umfassenden Fragebogen „Fragen zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Zweiter Korb)“, <http://urheberrecht.org/topic/Korb-2/>.
- 66 Az.: I ZR 255/00 – abrufbar unter <http://www.jurpc.de/rechtspr/20020302.htm>.